

SCHLUSSFOLGERUNG

Im Rahmen des demokratischen Prozesses, den sie seit Beginn unterstützt haben und auch weiterhin unterstützen werden, indem sie den ihnen gebührenden Platz einnehmen, erhoffen sich die Kirchen von den Mitgliedern des Verfassungsrates eine vertiefte Diskussion an der Vollversammlung. Mit Nachdruck stossen sie die interne Debatte an, so dass der Verfassungstext, über den die Bevölkerung abstimmen wird, so gut als möglich eint und die Bevölkerung nicht trennt, insbesondere nicht die christlichen Gewissenshaltungen zu diesen schwerwiegenden Fragen, die die Zukunft unserer Walliser Gesellschaft prägen werden.

ÜBERLEGUNGEN DER KIRCHEN
ZU AUSGEWÄHLTEN, WICHTIGEN ARTIKELN DES
VERFASSUNGSENTWURFS

2. LESUNG

**BEITRAG DER
KIRCHEN ZUR ARBEIT
DES
VERFASSUNGSRATES**

VERHÄLTNIS KIRCHEN - STAAT
GRUNDRECHTE
AUFGABEN DES STAATES

Die aktuell öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen im Wallis, die römisch-katholische Kirche (Bistum Sitten und Abtei St. Maurice) und die evangelisch-reformierte Kirche des Wallis, **möchten zu den laufenden Diskussionen zur zukünftigen Kantonsverfassung neue Überlegungen beisteuern**. Die Verantwortlichen der drei Kirchen, der Bischof von Sitten Mgr. Jean-Marie Lovey, der Abt von St. Maurice Mgr. Jean Scarcella und Pastor Gilles Cavin, Präsident des Synodrates, haben sich mit dem kürzlich publizierten Verfassungsentwurf der zweiten Lesung befasst. Sie haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die das Ziel hat, **ein harmonisches Verhältnis zwischen den Kirchen und dem Staat Wallis zu erhalten und weiterzuentwickeln**. Die aufmerksame Lektüre der sie betreffenden Artikel hat zu vertieften Überlegungen geführt, welche die Verantwortlichen der Kirchen den Mitgliedern des Verfassungsrates unterbreiten möchten.

Drei Bereiche der Verfassung betreffen die Kirchen:

- 1) Die Präambel.
- 2) Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen.
- 3) Die Grundrechte, die Sozialrechte und die Aufgaben des Staates.

Die Kirchen freuen sich über den Arbeitsfortschritt des Verfassungsrates und begrüßen den Grossteil der bisher verabschiedeten Vorschläge. Sie möchten **nicht auf die Präambel zurückkommen**, denn sie sind überzeugt, dass die aktuelle Version ausgewogen und zufriedenstellend ist.

- Sie betonen, dass der Verfassungsrat in der heiklen Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen eine angemessene Lösung verabschiedet hat, die den Religionsgemeinschaften einen höheren Stellenwert gibt. Die **Frage einer Finanzierung**, welche **die spirituelle Dimension jedes Menschen** berücksichtigt, war aber in der Fassung der **ersten Lesung** weitaus zufriedenstellender. Die Kirchen verstehen die Absicht hinter dem neuen Zusatz über eine **Befreiung von der Steuerzahlungspflicht** nicht, bei dem der Kommentar nicht der Realität entspricht; auch hier erscheint die Formulierung des Artikels 198 in seiner Fassung aus der ersten Lesung weitaus zufriedenstellender und friedensstiftender.
- Was die Grundrechte betrifft, finden die Kirchen, dass der Verweis auf ein **«würdevolles Lebensende» völlig ausreichend und konsensfähig** ist. Er respektiert die individuelle Freiheit. Hier die mehrdeutige Formulierung «frei gewählt» hinzuzufügen, führt zu inexistenten Problemen, legt die Aufmerksamkeit grundlos auf eine problematische Frage und bewirkt unnötige Spannungen rund um einen Text, der eigentlich die Gemüter einen sollte.
- Nachdem die Kirchen mit dem Erziehungsdepartement **eine Vereinbarung** getroffen haben, **die vollständig befriedigt**, erachten die Kirchen die aktuelle Formulierung einer **«konfessionellen Neutralität» im Unterricht** als unnötig: dieser Ausdruck unterstellt einen unangebrachten Generalverdacht, und der beigefügte Kommentar lässt sogar vermuten, dass eine solche Neutralität nicht nur den Inhalt oder die Form des Unterrichts betrifft, sondern ausdrücklich die Lehrenden. Würde dies bedeuten, dass alle Mitarbeitenden der Kirchen, Priester, Pastoren und nicht geweihte Personen - und nebenbei noch bemerkt, jede/r in einer politischen Partei engagierte Lehrer/in - ausgeschlossen wäre? Es ist klar, dass eine angemessenere Formulierung zu begrüßen wäre.
- Auch wenn die Kirchen sehen, dass die Diversifizierung von Familienformen in der heutigen Gesellschaft eine nicht zu leugnende Tatsache darstellt – auch wenn gewisse Leute vermehrt von «Familien» im Plural sprechen, um diese Diversität zu betonen – sind die Kirchen erstaunt über **die Streichung des Begriffs «Familie» als «Grundzelle der Gesellschaft»**. Es erscheint ihnen nicht gerechtfertigt, den Begriff Familie mit jenem des «Individuums» zu ersetzen. Es besteht die Gefahr,

dass Familienpolitik nicht mehr legitim ist, darunter auch die Forderung nach einem Elternurlaub, wie er im Verfassungsentwurf vorgesehen ist. Diesbezüglich verweisen die Kirchen auf ihre Überlegungen zur «Familie» und sind überzeugt, dass der Text der ersten Lesung für die Weiterarbeit und die Ausgewogenheit eines Verfassungstextes eine bessere Basis darstellt, um dem Volk erfolgreich zur Abstimmung vorgelegt zu werden.

Die Kirchen sind der Ansicht, dass in diesen Punkten (Finanzierung der Kirchen, Lebensende, Unterricht, Familie) die zurückhaltendere und breitere Formulierung besser einem Text für eine Verfassung entspricht und zudem den unterschiedlichen Sensibilitäten und Überzeugungen der Walliser Bevölkerung in ihrer Gesamtheit eher gerecht werden kann.

Zusammenfassend finden es die Kirchen wünschenswert folgende Vorschläge zu unterbreiten:

- **Art 195(194), Abs. 1: Wiedereinführung des Grundsatzes einer Berücksichtigung der spirituellen Dimension jedes Menschen durch den Staat.**
- **Art. 196, Abs. 2: der Begriff der «Leistungsvereinbarung» ist unangemessen; die Frage allfälliger Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Subventionsgesetz ist auf Gesetzesebene aufzugreifen und nicht auf Verfassungsebene.**
- **Art. 196, Abs. 4: in Anbetracht der Walliser Besonderheiten wäre es angebrachter, vom Staat und von Gemeinden zu sprechen.**
- **Art. 198, Abs. 3: dieser Absatz verletzt den Grundsatz der Nicht-Teilbarkeit der Steuern.**
- **Art. 144: Wiedereinführung des Bezugs zur Familie oder der Familie als Grundstruktur der Gesellschaft, deren unbestreitbarer Nutzen für die Gesellschaft einen Schutz verdient (wie es übrigens Art. 18, Abs.1, festhält).**
- **Art. 17: sich an ein Recht auf ein «würdevolles Lebensende» halten, indem auf den unnützen Zusatz «frei gewählt» verzichtet wird, da er unnötige Probleme schafft und die Gemüter entzweit.**
- **Art. 150: sich an der Freiburger Verfassung inspirierend, eine glücklichere Formulierung finden als «konfessionelle Neutralität des Unterrichts».**

In Ergänzung zu diesen Grundüberlegungen legen die Kirchen den Mitgliedern des Verfassungsrates ihre tiefergehenden Erwägungen vor. Gestützt auf rationalen Argumenten, geprägt durch die reichhaltige Geschichte unseres Kantons, aufmerksam für die Anforderungen einer Welt im Wandel, auf eine verheissungsvollen Zukunft vertrauend und geleitet durch den eigentlichen Auftrag der Kirchen, im Dienste der ganzen Bevölkerung zu stehen, wie auch immer die persönlichen Überzeugungen seien, sind diese Überlegungen die Frucht eines längeren Reifeprozesses. Die Grundlagen, wie sie in der Broschüre «Beitrag der Kirchen zur Arbeit des Verfassungsrates» von 2021 festgehalten sind, werden hier nicht wiederholt. Die vorliegenden Überlegungen zu bestimmten wichtigen Artikeln des aktuellen Verfassungsentwurfes sollen als Anerkennung der Arbeit des Verfassungsrates über die vergangenen drei Jahre verstanden werden. In diesem konstruktiven und positiven Sinne können sie Elemente der Klarheit zu jenen Themen bieten, die in den Augen der Kirchen besonders beachtenswert sind.

Die folgenden Überlegungen richten sich auch an alle Personen, denen die Zukunft unseres Kantons und das Gemeinwohl am Herzen liegen.

Pasteur Gilles Cavin
Präsident des Synodalrates

Mgr Jean Scarcella
Abt von St. Maurice

Mgr Jean-Marie Lovey
Bischof von Sitten

ARBEITSGRUPPE KIRCHEN-VERFASSUNG

FÜR DAS BISTUM SITTEN

- **Jean-Marie Lovey**, Bischof von Sitten
- **Domherr Richard Lehner**, Generalvikar mit besonderer Verantwortung für den deutschsprachigen Teil des Bistums
- **Domherr Pierre-Yves Maillard**, Generalvikar mit besonderer Verantwortung für den französischsprachigen Teil des Bistums

FÜR DIE TERRITORIALABTEI ST. MAURICE

- **Chorherr Alexandre Ineichen**, Rektor des Kollegiums St. Maurice

FÜR DIE EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE WALLIS

- **Pastor Gilles Cavin**, Präsident des Synodalrates
- **Robert Burri**, ehemaliger Präsident des Synodalrates

WEITERE MITGLIEDER

- **Andrea Amherd-Burgener**, Lehrerin, Grossrätin
- **Jean-Pierre Bringham**, Unternehmensleiter, Präsident Stiftung Emera
- **Cédric Pilonel**, Generalsekretär der FEDEC-VD, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrates des Kantons Waadt
- **François-Xavier Putallaz**, Professor der Universität Freiburg, Koordinator der Arbeitsgruppe
- **Pastor Antoine Reymond**, Gemeinderat von Prilly, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrates des Kantons Waadt

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen sich allen interessierten Personen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Auskünfte, Informationen, Kontakt :

Domherr Pierre-Yves Maillard, Generalvikar
téléphone : 078 / 842 69 93
py.maillard@cath-vs.org

STAAT UND KIRCHEN



STAAT UND KIRCHEN

Drei wichtige Herausforderungen

Die Kirchen begrüßen den Entscheid des Verfassungsrates, die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuerkennen. Sie schätzen die innovative Möglichkeit für die Religionsgemeinschaften. Der Entwurf der neuen Verfassung ehrt die Vergangenheit des Wallis, öffnet der Zukunft Türen, sichert durch ihre Finanzierung den Kirchen die Möglichkeit, ihre Aufgaben im Dienste der ganzen Bevölkerung fortzuführen und anerkennt damit deren Rolle als Förderinnen universaler humanitärer Werte, die für eine freie und humanistische Gesellschaft eine harmonische Entwicklung gewährleisten.

Aus diesem Grund überrascht es die Kirchen, dass der Begriff «spirituelle Dimension des Menschen» gestrichen wurde, zumal der Staat ihn bei all seinen Aktivitäten berücksichtigt und dieser darüber hinaus die universale Grundlage für die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sicherstellt.

I- DIE UNIVERSALITÄT DER «SPIRITUELLEN DIMENSION DES MENSCHEN» (ART. 194 / 154)

I - 1) Eine erstaunliche Kehrtwende

Im Rahmen der ersten Lesung hat der Verfassungsrat den Art. 195, Abs. 1, ohne nennenswerte Gegenstimmen verabschiedet. **«Der Staat berücksichtigt die spirituelle Dimension des Menschen»**. Auf geheimnisvolle Weise ist dieser Artikel aus dem Textentwurf verschwunden, so wie auch Art. 154 (155), Abs. 1: «Der Staat trägt zur Förderung, zum Erhalt und zur Wiederherstellung der psychischen und geistigen Gesundheit bei, **indem er die spirituelle Dimension des Menschen berücksichtigt.**»

Die Kirchen können den Grund für diese Kehrtwende nicht verstehen. Ist es eine Frage der Verschiebung von Art. 195? Die «spirituelle Dimension» des Menschen ist so allgemein, dass sie sowohl im Abschnitt über die Kirchen als auch weiter oben in der Verfassung erwähnt werden könnte, da sie auch die Basis für die kulturelle und soziale Tätigkeit des Staates darstellt. Aber **eine Verschiebung eines Artikels bedeutet nicht seine Streichung.**

Handelt es sich eher um eine Fehlinterpretation des Wortes «spirituell», das nicht in seinem ursprünglichen Sinne verstanden wird?

I - 2) «Spirituell» bedeutet nicht «religiöse Sensibilität»: es bezieht sich auf die intellektuellen und freiheitlichen Fähigkeiten jedes Menschen, darunter die humane

Die spirituelle Dimension des Menschen reduziert sich nicht auf die simple Wahlfreiheit des Menschen, eine Religion der anderen vorzuziehen. Es geht um etwas viel Grösseres und Grundsätzlicheres. Wenn man von der spirituellen Dimension spricht, anerkennt man, dass der Mensch nicht nur materielle oder physische Bedürfnisse hat, sondern auch intellektuelle und kulturelle.

Im Französischen verweist das Adjektiv «spirituel» auf die Tatsache, dass der Mensch mit einem Geist («esprit») ausgestattet ist: er hat die Fähigkeit, Wissenschaft zu betreiben, mathematisch zu begründen, zu diskutieren, zu überlegen und eine Zeitung zu lesen. Diese Dimension ist dem Menschen eigen und erlaubt es ihm, frei zu handeln, Entscheidungen zu treffen oder sich um den Nächsten zu kümmern. Wird die «spirituelle Dimension» des Menschen also berücksichtigt, bedeutet das, den Menschen nicht auf ein Tier ohne Verstand zu reduzieren. Dies die Bedeutung dieses Begriffs ohne religiösen oder konfessionellen Bezug.

Entsprechend erfordert die Pflege in der Definition der internationalen Gremien, zum Beispiel die Palliativpflege (**WHO 2002**), die Berücksichtigung **sämtlicher Dimensionen des Menschen**: die biologische, psychische, soziale **und spirituelle**. Eine von einer schweren Krankheit betroffene Mutter wird auch behandelt in der Sorge um die Zukunft ihrer beiden kleinen Kinder: eine solche Sorge ist «spirituell», ohne Bezug zu einer bestimmten Religion, welche es auch immer sei. Das gleiche gilt für Behandlungen, die ergänzend und positiv fördernd wirken, wie zum Beispiel die Maltherapie. Dies bezeugte – um ein Beispiel aus dem Alltag zu nehmen - auch der Vizedirektor für Pflege des Spitals Riviera Chablais (HCR) in seinem Interview im Nouvelliste vom 10. Juni 2022: er betonte wie sehr die spirituelle Dimension ein Grundbedürfnis darstelle, das in der alltäglichen Pflege berücksichtigt werden müsse.

Es ist daher **irrational**, den Bericht (S. 8) zu stützen, der davon spricht, die spirituelle Dimension sei «das gleiche wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit», denn diese beiden Punkte befinden sich **nicht auf derselben Ebene**. Das Problem entstammt wahrscheinlich einem Missverständnis des Begriffs, falsch verstanden als eine «religiöse Spiritualität» oder eine «Glaubensspiritualität».

Die Kirchen bedauern es in gleicher Weise, dass der Bericht der Kommission 6 (Kommentar zu Art. 155) die «spirituelle Dimension» ebenso verweigert, aus Furcht, dass dieser Begriff «vielfältig interpretiert» werden könnte. Es ist den Kirchen ein grosses Anliegen, dass die Plenarversammlung **dieses**

doppelte, unverständliche und unglückliche Verschwinden eines Bezugs, der überhaupt nicht zweideutig ist, sorgfältig überdenkt, wie dies andere Westschweizer Verfassungen durch ihre Umsetzung bezeugen.

I - 3) Andere Verfassungen erwähnen die universale Dimension des Menschen

Die Universalität der spirituellen Dimension (das heisst intellektuell und frei) des Menschen wird nicht nur in der Pflege anerkannt; ihre Reichweite ist deutlich umfassender, so dass mehrere Verfassungen sie zurecht erwähnt haben. Zum Beispiel die **Neuenburger Verfassung**: «Der Staat berücksichtigt die spirituelle Dimension des Menschen und deren Wert für das Sozialleben.» (Art. 97, Abs. 1), oder die neuere **Verfassung des Kantons Waadt**: «Der Staat berücksichtigt die spirituelle Dimension des Menschen» (Art. 169, Abs. 1).

Neben diesen Verfassungen und den Dokumenten der WHO, anerkennen die UNO-Konventionen zu den Kinderrechten und den Menschen mit Behinderung, aber auch die Spitäler im Wallis und im Chablais (HRC) unmissverständlich die spirituelle Dimension des Menschen. **Warum also sollte dies die Walliser Verfassung nicht tun?** Warum sollen die Walliser die einzigen sein, welche die wahre Bedeutung des Begriffs nicht verstehen?

Darum: auch wenn die Kirchen die Gründe für eine solche Streichung nicht verstehen, würden sie es verstehen, dass die Berücksichtigung der «spirituellen Dimension des Menschen» als Prinzip so zentral ist, dass es im Verfassungstext früher angeordnet würde, zum Beispiel zu Beginn des Kapitels 2 zu den Grundrechten.

Die Beibehaltung dieses Artikels im Kapitel über die Kirchen hat dennoch eine wichtige Bedeutung, die erklärt, warum die Waadtländer und die Neuenburger Verfassung ihn an dieser Stelle eingeordnet haben. Die Anerkennung der Arbeit der Kirchen zum Wohle der ganzen Bevölkerung,

ungeachtet der persönlichen Überzeugungen, basiert auf der Tatsache, dass die Kirchen in vielfältiger, profaner und kultureller Art und Weise zum Gemeinwohl beitragen, welche die spirituelle Dimension jedes Einzelnen würdigt. Anders gesagt, die beiden Thesen überschneiden und verstärken sich gegenseitig: **Die Anerkennung der spirituellen Dimension durch den Staat, begründet einerseits das Wesen des Menschen, andererseits die Tatsache, dass die Kirchen zum Gemeinwohl der Gesellschaft beitragen.** Ohne diese selbstverständliche Basis entzieht man den folgenden Artikeln (Art. 196-198) ihr Fundament und schwächt sie. Im Gegenteil, indem dieser Artikel an dieser Stelle verbleibt, geht es nicht um eine simple Fortführung des bisherigen Systems, der Anerkennung der Kirchen durch den Staat, sondern um eine Verankerung in einer **nicht nur christlichen, natürlichen Grunddimension unserer menschlichen Gemeinschaft.**

I - 4) Schlussfolgerung

Zusammenfassend fordern die Kirchen, dass der folgende Artikel aus der ersten Lesung erhalten bleibt, wenn möglich im Kapitel 8, das sich den Kirchen und anderen Gemeinschaften widmet, und dass darauf im Kapitel, welches sich der Pflege widmet, explizit Bezug genommen wird :

Art. 194, abs. 1 : «Der Staat berücksichtigt die spirituelle Dimension des Menschen.»

Art. 154, Abs. 1: «Der Staat trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der physischen und geistigen Gesundheit bei, **indem er die spirituelle Dimension des Menschen berücksichtigt.**»

II - DIE FINANZIERUNG DER KIRCHEN (ART. 196)

Die Kirchen freuen sich über die klare Variante des Verfassungstextes, sie als «juristische Personen des öffentlichen Rechts» anzuerkennen (Art. 196, Abs. 1). Sie sind den Verfassungsräten dankbar, dass es ihnen ein Anliegen ist, deren Finanzierung bestmöglichst sicherzustellen, insbesondere aus der Überlegung heraus, dass sie einen Dienst gegenüber der ganzen Bevölkerung leisten.

Die Kirchen danken der Kommission 1 für den wohlwollenden Empfang von zwei Vertretern ihrer Arbeitsgruppe, von Generalvikar Pierre-Yves Maillard und von Herrn Cédric Pillonel, Generalsekretär der FEDEC-VD (Vereinigung der römisch-katholischen Kirche Waadt und nicht, wie im Bericht auf S. 8 irrtümlich erwähnt, der protestantischen Kirchen). Bei dieser Gelegenheit hat Herr Pillonel die Vor- und Nachteile des Waadtländer Systems präsentiert und dabei die Tatsache unterstrichen, dass die Waadtländer Verfassung insbesondere die von den beiden Kirchen geschaffenen Strukturen anerkennt. Für die katholische Kirche bedeutete dies, dass die langjährige, von den Katholiken der Waadt gegründete Vereinigung der Pfarreien in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung umgewandelt wurde.

Aufmerksam haben die Kirchen die neue Formulierung der zweiten Lesung gelesen. Sie anerkennen zwar die Bemühungen, eine Lösung zu finden, achten jedoch auch auf das stichhaltige Argument, dass die zugewiesenen Beträge je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Nebenbei bemerkt wird im Bericht jeweils von der Kirche gesprochen (in Einzahl), während alle Texte und Dokumente jeweils von zwei anerkannten Kirchen des öffentlichen Rechts sprechen.

Ausgehend hiervon möchten die Kirchen dem Verfassungsrat folgende Überlegungen unterbreiten:

II -1) Erinnerung an den Stellenwert der Kirchen

In der im Januar 2021 erschienenen Broschüre «Beitrag der Kirchen zur Arbeit des Verfassungsrates» haben sich die Kirchen für eine Beibehaltung des aktuellen Finanzierungssystems ausgesprochen - aus folgenden Gründen:

- Dieses System fördert Lösungen vor Ort, beruhend auf der Nähe zueinander und dem notwendigen Dialog zwischen Pfarreien und Gemeinden.
- Dieses System anerkennt die Walliser Geschichte und Kultur, eher charakterisiert durch ein enges soziales Beziehungsnetz als durch zentralistische Strukturen und eine «top-down»-Funktionsweise.
- Dieses System lässt den Kirchen ihre legitime Autonomie innerhalb der gesetzlichen Ordnung und unter Respektierung des religiösen und konfessionellen Friedens (vgl. Art. 198, Abs. 3, des neuen Verfassungsentwurfes).
- Dieses System ermöglicht die transparente Prüfung der Rechnung, insbesondere dank der Präsenz eines Gemeinderates in jedem Kirchenrat.

Die Kirchen sind sich bewusst, dass die Kehrseite dieser Medaille in einer schwachen Finanzierung der übergeordneten Organisationen liegt (Bistum oder Synode), weshalb sie Folgendes vorgeschlagen haben: «Gemeinden und Pfarreien können zur Finanzierung pfarreiübergreifender Aufgaben beitragen», oder «der Kanton subventioniert die überpfarreilichen Aufgaben und Dienstleistungen der Kirchen für den ganzen Kanton» (S. 42 der Broschüre). Die Kirchen sind sich bewusst, dass es um die Erstellung eines Verfassungstextes geht. Sie haben deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen: «Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung» (S. 42 der Broschüre). Die Kirchen sind mit dem Vorschlag, wie er aus der Vollversammlung zur ersten Lesung hervorgegangen ist, zufrieden.

II - 2) Analyse des neuen Vorschlags der Kommission 1

Der Bericht der neuen Kommission 1 geht im Hinblick auf die Art der Finanzierung in eine wesentlich neue Richtung. Art. 196, Abs. 2, erwähnt die Einführung einer Leistungsvereinbarung, um die Höhe einer kantonalen Finanzierung festzulegen. Dies wäre der einzige Finanzierungskanal (vgl. Art. 196, Abs. 4). Anders gesagt, die Finanzierung durch die Gemeinden würde durch eine kantonale Subvention abgelöst, welche auf einer Leistungsvereinbarung basiert.

II - 2) 1 Gewisse interessante Aspekte

Aufmerksam haben die Kirchen diesen neuen Entwurf zur Kenntnis genommen. Sie bezweifeln bestimmte interessante Aspekte nicht, insbesondere folgende:

- Diese kantonale, auf Bistums- und Synodalebene ausbezahlte Finanzierung würde diesen überpfarreilichen Strukturen mehr Mittel verleihen.
- Mit diesem Finanzierungsmodus könnten bestimmte Ungleichheiten zwischen den Gemeinden aufgehoben werden, bei denen der Anteil des für die Kirchen aufgewendeten Steuereinkommens je nach finanzieller Situation der Pfarrei variiert.
- Die Verankerung dieser kantonalen Subvention in der Verfassung würde eine langfristige Finanzierung zu Gunsten der Kirchen sicherstellen.

II - 2) 2 Grundsätzliche Fragen

Aus der Sicht der Kirchen lässt der heutige, zu wenig ausgereifte Stand des Projektes der Kommission 1 noch keine abschliessende Stellungnahme zu. Es gibt noch offene Fragen, zum Beispiel:

- Auf welcher Basis würde die Leistungsvereinbarung getroffen? Würde dies nur das soziale Engagement der Kirchen betreffen, oder alle Dimensionen ihrer Aktivitäten? Die Broschüre drückt dies folgendermassen aus: «Die Kirchen erfüllen einerseits ihren (konfessionellen) Auftrag, andererseits jedoch auch Aufgaben von allgemeinem Interesse...» (S. 40).
- Würde die Subvention direkt an das Bistum und die Synode gewährt, oder an eine neu zu schaffende Zwischenstruktur (wie dies bei der FEDEC im Kanton Waadt der Fall ist)?
- Wenn dies der Fall wäre, **würde die Schaffung dieser neuen Struktur Zeit benötigen und eine einschneidende Einmischung des Gesetzgebers in die Funktionsweise interner kirchlicher Strukturen bedeuten.** Herr Cédric Pillonel hat deshalb anlässlich der Begegnung mit der Kommission 1 betont, dass **die Waadtländer Verfassungsräte sich davon distanziert hätten, die Strukturen der beiden Kirchen zu verändern, indem sie diese anerkannt haben, «wie sie im Kanton bereits bestehen.»** Die FEDEC, deren Sekretär er ist, existierte bereits als Verein und sie war das Ergebnis einer langen, zehnjährigen Entwicklung der katholischen Kirche im Kanton Waadt.
- Die Kirchen stellen sich entsprechend die Frage, ob es gerechtfertigt sei, dem Staat die Verantwortung zu übertragen, festzulegen, wie viele Stellen die Kirchen benötigten, um ihren Auftrag zu erfüllen. Dienen hierzu nicht andere Kriterien, die sich sowohl aus neuen pastoralen Bedürfnissen oder konkreten Möglichkeiten ergeben, und nicht unbedingt aus den Vorlieben der gewählten Kantonsvertreter – **im Namen auch des Prinzips einer gerechten Unterscheidung zwischen dem Weltlichen und dem Geistigen?** Anders gesagt, **ist es nicht widersprüchlich, dem Staat die Verantwortung zu übertragen, die Leistungen der Kirche festzulegen** (und allenfalls die Zahl der Seelsorger und Seelsorgerinnen oder die Festlegung ihres Auftrages) **während viele Verfassungsräte auf eine klare Gewaltenteilung pochen?**

II - 2) 3 Vorbehalte auf Verfassungsebene

Zudem fragen sich die Kirchen, **ob diese allfällige Leistungsvereinbarung auf Verfassungsebene geregelt werden sollte**. Sie betonen folgende Punkte:

- Immer wieder haben die Kirchen in ihren Stellungnahmen betont, dass ein Verfassungstext kurz sein muss; er muss grundlegende Prinzipien verankern. In der vorliegenden Situation bemerken die Kirchen, dass **die aktuelle Waadtländer Verfassung, auf welche sich die Kommission 1 zu bezieht, nicht von einer Leistungsvereinbarung spricht**. Im Gegenteil: die Waadtländer Verfassung bleibt sehr allgemein und sie ist dem Entwurf des Walliser Verfassungsrates der ersten Lesung sehr nahe: «1. Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche, wie sie im Kanton (Waadt) etabliert sind, werden als Institutionen des öffentlichen Rechts mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit anerkannt. 2. Der Staat stellt die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihres Auftrages im Dienste des ganzen Kantons sicher. 3. Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.» (Art. 170). Wenn diese Waadtländer Verfassung, die in ihrer Struktur den Wünschen der Kommission 1 sehr ähnlich ist, zur Umsetzung der «Leistungen des Staates und der Gemeinden» auf das Gesetz verweist, ist es dann nicht auch besser für die Walliser Verfassung, bei den gleichen Prinzipien zu bleiben und die späteren Präzisierungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene zu regeln?
- Aus der Sicht der Kirchen erlaubt das aktuelle System bereits heute, in effektiver Weise auf die Anliegen der Kommission 1 zu antworten:
 - Bereits heute werden in rund der Hälfte der Pfarreien im französischsprachigen Teil des Kantons «**Vereinbarungen für die Seelsorgeregion**» abgeschlossen, welche es erlauben, **Ungleichbehandlungen zwischen Pfarreien und Gemeinden innerhalb derselben Seelsorgeregion auszugleichen**.
 - **Seelsorgeregions-Sekretariate** ermöglichen es bereits heute, **einen sehr genauen und klaren Einblick in die Buchhaltung der Pfarreien** zu haben und, falls notwendig, in Abstimmung mit den Gemeindebehörden zu intervenieren,

II - 3) Schlussfolgerung

Die Kirchen nehmen mit Interesse Kenntnis vom neuen Vorschlag der Kommission 1. Sie sehen darin einen interessanten Anstoss, behalten ihre ursprüngliche Haltung jedoch bei:

- Zur Form: Die Walliser Kantonsverfassung sollte auf der Ebene von allgemeinen Prinzipien bleiben (wie die Verfassung des Kantons Waadt);
- Zum Grundsatz: das aktuelle System basiert auf lokaler Nähe und Verantwortlichkeit. **Es entspricht der Situation des Wallis besser.**

III - VERZICHT AUF EINE FÜR DIE KIRCHEN BESTIMMTE STEUER (ART. 198)

Die Kirchen waren über das überraschende Hinzufügen eines Abs. 3 zu Art. 198 mehr als erstaunt. Er verlangt ausdrücklich die Befreiung von der für die Kirchen bestimmten Steuer, nachdem dies in der ersten Lesung nicht vorgesehen war. Selbstverständlich sollte ein solcher Absatz nicht in einer Verfassung stehen und es ist deshalb nicht erstaunlich, dass dies, soweit wir gesehen haben, keine Kantonsverfassung vorsieht.

III-1) Vergleichbare Bestimmung entspricht nicht der Verfassungsebene

Eine solche Bestimmung gehört nicht auf die Ebene der Verfassung, höchstens auf die **Gesetzesebene**. Dies ist für das Wallis der Fall. Der Gesetzgeber hat im Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat (GVKS von 1991) – also nicht auf Verfassungsebene – eine Klausel vorgesehen, die bereits heute im Bereich der Finanzierung durch die Gemeinden angewendet wird: «Gegenüber steuerpflichtigen Personen, die nicht einer anerkannten Kirche angehören, für die ein Beitrag der Einwohnergemeinde zur Deckung von Kultuskosten im eigentlichen Sinne (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung) geleistet wird, reduziert der Gemeinderat die Gemeindesteuer auf schriftliches Gesuch hin um einen entsprechenden Betrag (ordentliche Reduktion)» (Art. 13, Abs. 2). Das Argument, dass die neuen Finanzierungsvorschriften eine solche Bestimmung erforderlich machen würden, **ist nicht glaubwürdig**.

Darüber hinaus ist der angefügte Artikel relativ böswillig formuliert, da man auf Verfassungsebene eine «Garantie» verlangt, was die Kirchen, wenn nicht sogar die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Systems, einem **Generalverdacht** unterzieht. Zudem enthält der Bericht, indem er fälschlicherweise vorgibt, der befreiungswillige Steuerzahler bedürfe einer «Bescheinigung des Glaubensabfalls»: Diese Behauptung ist **schlichtweg falsch**, und die Verantwortlichen der Kirchen sind in der

Lage, wem auch immer zu erklären, wie dies abläuft und dass es genügt, wenn der Steuerzahler eine einfache Anfrage an die Verwaltung richtet. Folglich sind die Begründungen für diese Klausel nicht überzeugend.

.III - 2) Nicht-Teilbarkeit der Steuer

Grundsätzliche Überlegungen sprechen für eine Streichung dieses Absatzes. An erster Stelle das **Prinzip der Nicht-Teilbarkeit der Steuer**, ein Grundsatz, der zum Gemeinwohl unserer demokratischen Gesellschaft beiträgt. Würde man einen Verstoß gegen dieses Prinzip gutheissen, könnte man dies auch in anderen Bereichen vorsehen: Eheleute ohne Kinder könnten die Garantie verlangen, von der Steuer befreit zu werden, die den Schulen zu Gute kommt; Nicht-Autofahrer könnten verlangen, von der Steuer befreit zu werden, die für Strassen bestimmt ist, etc.

Als Entgegnung zu diesen starken Argumenten steht im Kommissionsbericht, «dass der Unterschied in der Tatsache besteht, dass wir es hier mit einer Überzeugung zu tun haben, die nicht ein Service public ist». Das ist jedoch nicht der Fall. Das unterstreicht ausführlich die dokumentierte und mit Zahlen belegte Argumentation in der Broschüre von 2021. Das drückt auch die Anerkennung der Kirchen als Personen öffentlichen Rechts aus - auch die mögliche Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften. All dies spricht für die unumstössliche Tatsache, dass die Tätigkeit der Kirchen zum Gemeinwohl beiträgt, das heisst, zum Wohle aller. Es geht also um keinen Fall um simple, subjektive «Überzeugungen».

Zudem verstösst eine solche Klausel gegen den Sinn der Leistungen der Kirchen, welche vom Verfassungsrat anerkannt werden.

Schliesslich respektiert ein solcher Artikel den **Grundsatz der Verhältnismässigkeit jedes Verwaltungssystems** nicht: hat man den betreffenden Betrag einfach nur geschätzt? Vielleicht geht es um ein paar hundert Franken, die in die Waagschale geworfen werden. Hierfür einen Verfassungsartikel zu bemühen, ist unverhältnismässig. Es wäre besser,

wie das zur Zeit der Fall ist, sicherzustellen, dass das Gesetz über die notwendige Flexibilität verfügt, um jede Situation von Fall zu Fall bearbeiten zu können.

III - 3) Schlussfolgerung

Aus diesen Gründen ist das Anfügen eines neuen Absatzes 3 zu Art. 198 auf Verfassungsebene unangemessen, nicht zielführend, da hierfür Art. 27 zur Glaubensfreiheit genügt, und beinahe widersprüchlich zur von der Kommission 1 propagierten Finanzierungslogik.

Die Kirchen bitten den Verfassungsrat, den Wert dieser Argumente zu beurteilen und **die Unangemessenheit des Zusatzes zu überdenken, indem er nicht mehr in den endgültigen Entwurf von Art. 198 aufgenommen wird. Ist die erste, durch das Plenum angenommene Version nicht besser?** Die Verfassung würde die Verantwortung dem Gesetzgeber überlassen, das Gesetz an die Entwicklung der Situation anzupassen, indem es dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger um Befreiung entgegenkommen kann, die ein solches Gesuch stellen.



GRUNDRECHTE UND SOZIALRECHTE

GRUNDRECHTE UND SOZIALRECHTE

Die Kirchen haben die Fortschritte in der Erarbeitung des Verfassungstextes, welcher die Grundrechte betrifft, aufmerksam verfolgt und begrüßen die in ihrem Sinne erzielten Resultate, die getroffenen Entscheide und deren Formulierungen. Sie haben einen Beitrag geleistet, die subjektiven Rechte von den Aufgaben des Staates zu unterscheiden.

Auch wenn es nicht primär in ihre Zuständigkeit fällt, ist es in den Augen der Kirchen eine wichtige Aufgabe des Staates, sich um die Erhaltung einer möglichst gesunden Umwelt zu bemühen. Es wäre jedoch schwierig, ein subjektives Recht auf ein Leben in einer «gesunden Umwelt» (Art. 23a) geltend zu machen, da kein Staat in der Lage zu sein scheint, dies zu gewährleisten.

Darüber hinaus weist der Bezug auf ein «Recht auf Inklusion» (Art. 21) eine grössere Radikalität auf als jener der «Integration». An letzterem orientieren sich die Kirchen. Sie sind sich bewusst, dass eine einfache «Assimilation» die Würde des Menschen beeinträchtigen würde. Ein «Recht auf Inklusion» gibt es bis jetzt nicht. Es ist Gegenstand von Diskussionen auf internationaler Ebene. Diese müssen nicht unbedingt durch einen Artikel in der Walliser Verfassung entschieden werden. Die Kirchen verweisen auf die nuancierte Analyse, welche sie in der Broschüre von 2021 vorgenommen haben, und **unterstützen ohne Vorbehalt jegliche Bemühungen, welche eine bestmögliche Integration von Personen sicherstellen**, die anders oder ausländischer Herkunft sind oder eine Behinderung aufweisen.

IV - RECHT AUF EIN WÜRDEVOLLES LEBENSENDE (ART. 17)

IV - 1) Recht auf ein würdevolles Lebensende

Die Kirchen haben die nahrhaften Debatten der ersten Lesung im Plenum des Verfassungsrates verfolgt und vom Expertenbericht Amman-Mahon Kenntnis genommen, der auf bestimmte ernsthafte Schwierigkeiten aufgrund der gewählten Formulierung hinweist. Die Kirchen nehmen zur Kenntnis, dass der Zusatz «frei gewählt» von der Kommission nur mit einer Differenz von einer einzigen Stimme angenommen wurde, was auf jeden Fall bezeugt, dass eine solche Formulierung die Gemüter eher trennt, anstatt die Bürgerinnen und Bürger um einen Grundlagentext zu einen.

Die Kirchen möchten keine Doktrin auferlegen, und sie erheben keinen Anspruch auf eine fertige Lösung; sie wissen, dass die Schweizer Bürgerinnen und Bürger in dieser Hinsicht über Freiheit verfügen. Hingegen ist es schlicht und einfach **nicht glaubwürdig**, vorzugeben, der Zusatz «frei gewähltes Lebensende» «verstärke in erster Linie die Palliativpflege», zumal die Frage der Palliativpflege andernorts in Artikel 158 geregelt wird.

Es ist hier anzumerken, dass ganz allgemein der Grossteil der Leute ihr Lebensende nicht frei wählen: ein Autounfall oder eine schwere Krankheit sind nicht Gegenstand einer Wahlmöglichkeit über die Art und Weise des Lebensendes. Es erscheint schwierig, jedem Bürger/jeder Bürgerin in jeder Situation zu garantieren, dass er/sie sein/ihr Lebensende frei wählen kann.

Doch die Kirchen möchten sich nicht auf eine Diskussion darüber einlassen, ob die Hilfe zum Suizid legitim sei oder nicht: sie unterstreichen nur, dass **die rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz ausreichend sind** und es nicht angebracht ist, dies in die Verfassung zu schreiben. Der Verweis auf einen Entscheid des BG von 2016 (ATF 2C-66/2015), welcher den Kanton Neuenburg und die Anwendung eines Gesetzes betrifft, das in diesem Kanton in Kraft ist, kann aus der Sicht kompetentester Juristen kaum als Rechtfertigung für ein Gesetz herangezogen werden, umso weniger für einen Verfassungsartikel, der noch nicht existiert. Nicht nur der Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz hat eine solche Lesart für ungültig erklärt,

sondern auch ein Rechtsgutachten, welches kürzlich an die Adresse einer Kommission des Walliser Grossrats gerichtet war.

Die Kirchen machen auf die ernsthaften Einwände der Experten Amman-Mahon aufmerksam, und insbesondere auf die Tatsache, dass **ein solcher Zusatz die Gemüter teilt**. Wäre es in der aktuellen Endphase der Erarbeitung der Verfassung nicht angebrachter, sich an einen Text zu halten, der die zukünftigen Abstimmenden eint, und dennoch der Freiheit jedes Einzelnen Raum lässt?

Die Kirchen halten an ihrer offenen und die Freiheit respektierenden Haltung fest. Es ist klar, dass aus ihrer Sicht das Recht auf Leben geschützt werden muss, da es das grundlegendste Recht des Menschen ist. Aber es ist **unnötig mehrdeutig**, ihm ein Recht «auf ein frei gewähltes Lebensende in Würde» hinzuzufügen, da letztere Formulierung **mehrere und gegensätzliche Deutungen** abdecken kann:

1. Das Recht auf Leidenslinderung und auf eine humane, würdige Begleitung bis zum Tod:
2. Die Freiheit, sich mit Hilfe eines anderen zu töten (Assistenz zum Suizid); zudem ist in der Schweiz die Hilfe zum Suizid kein Recht.

Eine Verfassung sollte nicht eine solche Mehrdeutigkeit enthalten. Wäre es nicht angebracht und konsensförderlich, sich an eine nicht mehrdeutige Formulierung zu halten, klar und nicht kontrovers, und zwar «**Recht auf ein würdevolles Lebensende**»?

IV - 2) Schlussfolgerung

Da diese heikle Frage das Risiko einer **Polarisierung der Debatte** in der Bevölkerung beinhaltet, wie das während der ersten Lesung der Fall war und danach in der Kommission der zweiten Lesung und damit für einige ein Hindernis darstellt, um die Verfassung in ihrer Ganzheit annehmen zu können, werten es die Kirchen als **unangebracht, das Prinzip eines Rechts auf ein «frei gewähltes, würdevolles Lebensendes» in die Verfassung aufzunehmen**. Sie sind der Meinung, dass es **eine klare, die Freiheit respektierende und nicht zu Kontroversen führende Formulierung braucht: «Recht auf ein würdevolles Lebensende»**.

AUFGABEN DES STAATES

V - KONFESSIONELLE NEUTRALITÄT (ART. 150)

Die Kirchen sind erstaunt darüber, mit welcher Beharrlichkeit man nach einer «konfessionellen Neutralität der Unterrichts» verlangt. Sie haben verstanden, dass sich dieser Artikel nur auf das Fach ERG bezieht, ohne andere konfessionelle Aktivitäten an der Schule zu hinterfragen wie Seelsorge, Exerziten, katechetische Fenster, etc., die selbstverständlich nur auf freiwilliger und fakultativer Basis in Anspruch genommen werden.

Obwohl dieser Punkt bis heute keine Schwierigkeiten darstellt, ist der Bericht der Kommission besorgniserregend, da man darin liest (Kommentar zu Artikel 150), dass diese Neutralität sich nicht nur auf den Inhalt beziehe, der gelehrt werde, oder auf die Art und Weise, wie unterrichtet werde, aber **ausdrücklich auch auf die «Personen, welche diese Bildung erteilen»** würden. Dieser Kommentar könnte dazu verwendet werden, um die Präsenz jeglicher kirchlicher Vertreter (aber auch jeden Mitglieds einer politischen Partei) in den Schulen zu delegitimieren, indem ihm/ihr unterstellt wird, nicht neutral zu sein. Des Weiteren ist nicht klar, was eine «neutrale Person» sein könnte, da in diesem Zusammenhang bereits **der Ausdruck «Neutralität» weit entfernt davon ist, neutral zu sein**. Wenn jeder Lehrende sich dazu gezwungen sieht, nicht die geringste Meinung auszudrücken,

fragt man sich zu Recht, ob denn der Austausch von Meinungen nicht immer ein wichtiges Element der Erziehung und des Lehrens war. Aber vielleicht möchte man nur jede unangebrachte Form von Proselytismus ausschliessen? Also müsste man **diese Begriffe klar formulieren**, denn die Kirche teilt die Sorge, **die Schule nicht zu einem Ort von religiösem oder politischem Proselytismus zu machen**.

Zudem: warum sich auf den Unterricht fokussieren? Jede Berufsgattung unterliegt einem Ethikkodex, aber keine erfordert eine Garantie auf Verfassungsebene. Liegt hier nicht eine Art Diskriminierung des Lehrkörpers vor, dem prinzipiell misstraut wird? Die Ethikkodizes der Mediziner oder der Journalisten – wären diese nicht genau so wichtig? Die Kirchen haben in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen zur Zufriedenheit aller eine Vereinbarung erarbeitet. Aus dieser Sicht ist es unnötig, explizit den Begriff «konfessionelle Neutralität» im Unterricht zu erwähnen, die einen Verdacht beinhaltet, der nicht besteht. Die Freiburger Formulierung scheint ausgeglichener: «Der Unterricht respektiert die konfessionelle und politische Neutralität». Sie wurde mit einer Mehrheit von einer Stimme von der Kommission 6 abgelehnt. Mehrere andere Formulierungen wären sicher noch angemessener, zum Beispiel: «**Der Unterricht fördert keine bestimmte ideologische Konzeption**», die den Verdienst aufweist, sich nicht nur auf die Religion oder die Politik zu beziehen, aber auch Formen von diskutierbarem Proselytismus zu verhindern, wie beispielsweise Soziologismus, Relativismus oder Wokismus.

Die Kirchen verstehen den Willen nicht, der dazu führt, ein einzelnes Element aus der Vereinbarung vom 26. Januar 2021 mit dem DVB in der Verfassung zu verankern. Warum dann nicht gerade die ganze Vereinbarung aufnehmen? Für den Vereinbarungstext, siehe : <https://www.cath-vs.ch/wp-content/uploads/2022/07/DEF2021-Convention-F-Def-Signe-26.01.21.pdf>. Die Kirchen sind besorgt darüber, dass ein derart formulierter Artikel die pädagogische Partnerschaft mit den Kirchen in Gefahr bringen könnte, indem das Religiöse aus den Schulen und allen Bildungsbereichen verbannt wird und indem es in die Privatsphäre

verdrängt wird, was wiederum fundamentalistische Tendenzen fördert, wie die Erfahrungen zeigen.

Die Kirchen sind über den explizit im Kommentar geäußerten Generalverdacht besorgt, den der Entwurf des Verfassungsartikels 150 unterstellt, und sie wünschen, dass die Vollversammlung **eine angemessenere Formulierung findet, welche besser die Realität der aktuellen Vereinbarung abbildet**, die bei allen betroffenen Partnern auf Zufriedenheit stösst.

VI - DIE FAMILIE (ART. 144)

Die Kirchen sind über die Attacke des Kommissionsberichtes gegen die Anerkennung der Familie (und nicht nur gegen die sogenannt traditionelle Familie) als Grundzelle der Gesellschaft befremdet. Es handelt sich hier nicht um die Verteidigung einer einzigen Form von Familie auf Kosten der anderen. Es geht darum, die natürliche soziale Dimension jedes Menschen zu betonen: indem er in einer familiären Gemeinschaft lebt und die Menschen sich auf diese Zelle abstützen, die eine demokratische Gesellschaft herstellt

VI - 1) Natürliche soziale und familiäre Dimension des Menschen

Die Reduktion der Person und seiner natürlichen sozialen und familiären Dimension auf ein simples, isoliertes «Individuum» erscheint verengend und unterminiert zugleich die Grundlagen jeglicher Familienpolitik, dies obwohl der Verfassungsrat sich darauf stützt: man sieht nicht sehr gut ein, warum ein «Elternurlaub» gewährt werden sollte, wenn die Elternschaft lediglich ein Auswuchs des Individuums wäre. Diese **individualistische Sicht einer Sozialpolitik** hat zur Folge, dass

man sich davor versperrt, zu verstehen, was der «Nutzen» einer Familie für eine Gesellschaft als Ganzes bedeuten könnte. Diese Sicht widerspricht nicht nur grundsätzlich der westlichen Tradition, insbesondere des Wallis, sie verkennt auch das natürliche «Beziehungswesen Mensch» in einem familiären Rahmen.

Des Weiteren sind die Kirchen erstaunt über die Vorstellung, dass der Verweis auf die **Stabilität der Familie** als «moralisierend» gewertet werden kann, wo doch diese Stabilität den tiefsten Sehnsüchten unserer menschlichen Gemeinschaft entspringt. Noch unverständlicher ist es überdies, zu denken, der Bezug zur Stabilität würde den Ausschluss anderer Formen des Gemeinschaftslebens beeinträchtigen.

Während die Kirchen nachdrücklich betonen, dass der Mensch von Natur aus ein soziales Wesen ist, möchten sie keinen Standpunkt zur Familie aufzwingen, denn auch wenn sie den Wert einer auf einer stabilen Vereinigung von Mann und Frau basierenden Ehe hochschätzen, wissen sie, dass es in der heutigen Gesellschaft verschiedene Familienformen gibt. Dies ist der Sinn ihrer nuancierten Feststellung:

Die Kirchen verstehen unter der Ehe eine «stabile Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau». Sie messen der Familie, die auf der Ehe beruht, einen grossen Stellenwert zu, da sie die persönliche Entwicklung ihrer Mitglieder fördert und eine verlässliche Basis für die Gesellschaft darstellt. Die Kirchen erkennen jedoch die aktuelle Vielfalt gemeinschaftlicher Lebensformen und treten mit der Gesellschaft in einen Dialog, der aufmerksam alle Menschen achtet, wie auch immer deren Lebensart sei. Die Kirchen sind sich bewusst, dass die Verfassung berücksichtigen muss, dass es heute verschiedene Formen von Familie gibt. Die grundsätzlichen Fragen, welche die aktuellen Entwicklungen aufwerfen, werden jedoch nicht auf Ebene des Kantons beantwortet, sondern auf Bundesebene, wie beispielsweise die Idee einer «Ehe für alle», welche kürzlich in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Die Kirchen sind überzeugt, dass der Einfluss, den eine Kantonsverfassung haben kann, zweifellos in der klaren Haltung besteht, dass die **Unterstützung der Familie** eine Aufgabe des Staates ist.

6.2. Schlussfolgerung

Die Familie stellt aus Sicht der Kirche in jedem Fall die Basiszelle der Gesellschaft dar, welche auf die Grundsehnsucht nach Stabilität antwortet, nicht aus «moralisierenden» Gründen, sondern zum objektiven Wohle der Kinder, wie dies das Plenum nach der ersten Lesung verabschiedet hat. Die Kirchen wünschen sich von den Verfassungsräten, diese Frage sorgfältig zu prüfen und die Debatte im Plenum erneut aufzunehmen, indem sie sich auf ihre erste Version von 2021 beziehen und die Sicht der Kommission kritisch betrachten.

Die Kirchen finden dies bezüglich die erste Version des Verfassungsentwurfes einander, ausgeglichener und angebrachter.

Art. 143 Grundsätze (Art. 144)

Der Staat und die Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als Basiszelle der Gesellschaft und würdigen den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen, der aus ihrer Stabilität und ihrer Entfaltungskraft hervorgeht.